

5 K 2889/06.A



SEP 2007
[Handwritten signature]

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn **[REDACTED]**

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Münsterplatz 5, 53111 Bonn,
Gz.: 245/07C94,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5217878-479,

Beklagte,

w e g e n

Abschiebungsschutzes (China)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 6. September 2007
durch

Richter am Verwaltungsgericht Schulte
als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juni 2006 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Tatbestand:

Der am [REDACTED], [REDACTED] 81 in [REDACTED] geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Volksrepublik China und tibetischer Volkszugehöriger. Am 21. März 2006 verließ er eigenen Angaben zufolge China und reiste am 9. Juni 2006 auf dem Luftweg über den Flughafen Frankfurt/Main kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier beantragte er am 27. Juni 2006 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Am selben Tag wurde der Kläger vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Hier machte er u.a. folgende Angaben: Er habe von seinem 12. bis zu seinem 18. Lebensjahr im Jahre 1999 als Mönch in einem Kloster gelebt. Danach sei er nach Hause zurückgekehrt und habe als Nomade gelebt. Als er im Kloster gewesen sei, habe er auf Rat anderer Mönche Handzettel geklebt. Dabei sei er erwischt worden. Die Chinesen hätten ihn geschlagen und er habe nicht mehr als Mönch im Kloster bleiben dürfen. Das habe er auch unterschrieben. Er

sei nicht vor Gericht gestellt worden, seine Freunde indessen seien 1999 vor Gericht gelangt.

Im Dezember 2005 habe sein Onkel, der bei der chinesischen Behörde arbeite, seinem Vater geraten, dass er - der Kläger - Tibet verlassen solle. Der Dalai Lama habe im Januar 2006 eine große buddhistische Zeremonie abgehalten und gesagt, die Tibeter sollten kein Tierfell anziehen, wie sie es sonst immer täten. Da habe er - der Kläger - mit seinen Kollegen arrangiert, dass die Tierfelle verbrannt würden. Er - der Kläger - habe ja im Jahr 1999 im Kloster mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er nicht mehr politisch tätig werde. Sein Onkel habe sich damals für ihn verbürgt. Deswegen habe sein Onkel große Angst gehabt, dass er - der Kläger - wieder erwischt werde, weil er ja organisiert habe, dass die Tierfelle verbrannt würden. Überall hätten die Tibeter ihre Tierfelle verbrannt. Er - der Kläger - wisse aber nicht mehr genau, wann er diese Verbrennung organisiert habe. Ein Kollege von ihm sei verhaftet worden, und dieser habe vielleicht seinen Namen genannt. Sein Onkel arbeite bei der chinesischen Behörde und ein Kollege des Onkels habe diesem gesagt, er, sein Nefte, sei wieder politisch tätig. Da der Onkel für ihn gebürgt habe, habe dieser Schwierigkeiten befürchtet. Seit Ende November 2005 sei er wegen der Tierfellverbrennung tätig gewesen. Das sei eine ganz besondere Sache gewesen, denn nach buddhistischem Glauben dürften die Tibeter eigentlich keine Tierfelle anziehen, aber die Chinesen hätten gesagt, die Tibeter könnten diese Felle ruhig anziehen. Zu seinem Onkel sei zu sagen, dass dieser Tibeter sei, von den Behörden aber als vertrauenswürdig angesehen werde. Er - der Kläger - sei politisch wieder tätig geworden, weil es nicht nur um sein Leben oder das Leben seines Onkels gehe. Es gebe in Tibet viele gebildete Menschen, die ihm beigebracht hätten, was Tibet bedeute. Das müsse man verteidigen und nicht an sein eigenes Leben denken. Vor November 2005 habe es kein Problem mit den Tierfellen gegeben, niemand habe davon gewusst. Erst als der Dalai Lama die Nachricht nach Tibet geschickt habe, sei das den Leuten bewusst geworden. Er sei noch bis zum 27. Januar 2006 bei seinen Eltern verblieben, denn er habe Ende Dezember von seinem Vater über den Rat des Onkels gehört und sich dann noch ein paar Tage bei seiner Schwester aufgehalten. Sein Vater habe die Reisekosten für ihn arrangiert. Es gebe keine Straßen für die Autos und es sei Win-

terzeit gewesen. Nur die Nomaden hätten immer die Möglichkeit über die Berge zu gehen.

Auf Befragen, woher die chinesischen Behörden überhaupt von seiner Teilnahme an der Tierfellaktion gewusst hätten, gab der Kläger an, es sei so, dass im Winter die Nomaden zusammengekommen seien, es sei ein Feuer gemacht und Felle seien verbrannt worden. Viele Leute seien zusammengekommen und die chinesischen Behörden hätten natürlich gesehen, dass die Tibeter den Dalai Lama unterstützten. Auf Befragen, wie die chinesischen Behörden dahinter gekommen seien, dass gerade er die Aktion unterstütze, gab der Kläger ferner an, das Ganze habe draußen stattgefunden. Er habe bei der Organisation mitgeholfen und die Zettel aufgehängt, an die Wand. Wie die Behörden davon Wind bekommen hätten, wisse er auch nicht.

Mit Bescheid vom 28. Juni 2006, welcher am 25. Juli 2006 an den Kläger zugestellt wurde, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, andernfalls er nach China oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat abgeschoben werde.

Am 3. August 2006 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung macht er u.a. geltend, er habe gegen die Ausreisebestimmungen Chinas verstoßen und müsse deshalb Verfolgung fürchten. Außerdem habe er sich umfangreich exilpolitisch betätigt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger die auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gerichtete Klage zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juni 2006 zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen,

h i l f s w e i s e

unter Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheides vom 28. Juni 2006 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich -,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten sind mit der Ladung auf die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel hingewiesen worden. Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu den Gründen seiner Ausreise angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte - hier insbesondere auf die über die mündliche Verhandlung vom 5. September 2007 gefertigte Niederschrift - und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes (hier insbesondere den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes und die Anhörungsniederschrift) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht ist trotz Fernbleibens der Beklagten von der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, über die Klage zu entscheiden, denn die Beklagte ist gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit der Ladung darauf hingewiesen worden, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden wer-

den kann. Zudem hatte sie im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zum Sach- und Streitstand.

Soweit der Kläger die auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die im Übrigen aufrecht erhaltene Klage ist zulässig und hat mit dem Hauptantrag Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Insoweit erweist sich der noch streitgegenständliche Teil des Bescheides des Bundesamtes vom 28. Juni 2006 zu Ziffer 2 als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Dem Anspruch steht (zunächst) nicht entgegen, dass der Kläger während des Klageverfahrens die auf seine Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen und damit zugleich sein Begehren auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), der das erkennende Gericht folgt, kommt einer rechtskräftigen Ablehnung des Asylbegehrens keine Bindungswirkung im Hinblick auf § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) früherer Fassung - jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG - zu, weil weder die Streitgegenstände identisch sind noch die Ablehnung des Asylantrags für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG damaliger Fassung - jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG - voregreiflich ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994 - 9 C 501.93 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 96, 24 = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1994, 1115 zu § 51 Abs. 1 AuslG.

Das gilt gleichermaßen, wenn - wie hier - die auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen wird.

Die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG sind erfüllt. Nach dieser Norm darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung besteht Deckungsgleichheit mit den Voraussetzungen, unter denen auf der Grundlage des Art. 16 a GG die Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150 (154) m.w.N. zu § 51 Abs. 1 AuslG.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann - ebenso wie das Grundrecht auf Anerkennung als Asylberechtigter - nur derjenige in Anspruch nehmen, der selbst - in eigener Person - politische Verfolgung erlitten hat oder dem asylerbliche Maßnahmen unmittelbar drohten und der deshalb gezwungen war, in begründeter Furcht vor Verfolgung sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 83, 216 (231) zum bisherigen Rechtsstand.

Politisch verfolgt ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung gezielt Rechtsgutverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung ausgrenzen; der eingetretenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315 (333 ff.) und vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 -, a.a.O. (231 ff.).

Für die Beurteilung, ob Abschiebungsschutz zu gewähren ist, gelten - ebenso wie für die Anerkennung als Asylberechtigter - unterschiedliche Maßstäbe. Hat der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder ihm unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen, ist ihm Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn eine (erneute) Verfolgung des Ausländers nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Hat der Ausländer sein Heimatland dagegen unverfolgt verlassen, gilt der (gewöhnliche) Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, Informationsbrief Ausländerrecht (InfAuslR) 1995, 24 (26), vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, NVwZ 1994, 500 (503) und vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 -, a.a.O.

Entscheidend ist, ob dem Asylsuchenden bei objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falls nicht zuzumuten war bzw. ist, in seinem Heimatland zu bleiben bzw. dorthin zurückzukehren. Bei dieser Beurteilung muss das Gericht sowohl von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung die volle Überzeugung gewinnen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180 ff. und vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 (169) m.w.N. = Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Buchholz) 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 147.

Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylsuchenden kann schon allein sein eigener Tatsachenvortrag zur Anerkennung führen, sofern das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugt ist. Der Asylsuchende ist gehalten, seine Asylgründe in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss insbesondere seine persönlichen Erlebnisse unter Angabe genauer Einzelheiten derart schlüssig darlegen, dass seine Schilderung geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen. Enthält das Vorbringen erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche und Unstimmigkeiten, kann es als unglaubhaft beurteilt werden,

wobei insbesondere der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden entscheidende Bedeutung zukommt.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113.

Ausgehend hiervon hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach dem Ergebnis der Anhörung in der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger in China politische Verfolgung unmittelbar gedroht hat. Eine Rückkehr in sein Heimatland kann ihm vor diesem Hintergrund nicht zugemutet werden, da eine Wiederholung staatlicher Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab) auszuschließen ist.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger in seinem Heimatland politische Verfolgung durch chinesische Sicherheitskräfte unmittelbar gedroht hat und er hierdurch zur Ausreise aus China veranlasst worden ist. Diese Überzeugung des Gerichts beruht auf den im Kern widerspruchsfreien, detaillierten und ausführlichen Schilderungen des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal. Bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat der Kläger die Gründe für seine Flucht aus der Volksrepublik China im Rahmen der ihm jeweils durch die Fragestellungen gebotenen Möglichkeiten ausführlich und unter Angabe einer Vielzahl von Einzelheiten geschildert. Diese Darstellungen waren außerdem sowohl zum Kern- als auch zum Randgeschehen widerspruchsfrei und schlüssig.

Der Kläger hat seine Darstellungen gegenüber dem Bundesamt in der mündlichen Verhandlung erneut ausführlich darzustellen vermocht und dabei ein plastisches Bild seiner Aktivitäten in China vermittelt, das den Rückschluss darauf, er berichte von selbst erlebten Ereignissen, zulässt. Namentlich hat der Kläger nachvollziehbar dargestellt, wie sich eine größere Gruppe von Tibetern an dem Kloster Sotsang versammelt hat, um einer Aufforderung des Dalai Lama nachzukommen, die Felle von getöteten Tieren zu verbrennen. Dass der Kläger bei der Vielzahl der dort anwesenden Personen und aufgrund seines Hervortretens durch das Halten einer kleineren

Rede in das Visier der chinesischen Sicherheitsbehörden geraten ist, erscheint ohne weiteres nachvollziehbar.

In Anbetracht dessen hat das erkennende Gericht auch keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers. Er hat sein Verfolgungsschicksal in der mündlichen Verhandlung ruhig und sachlich, zugleich aber auch lebensnah, farbig und detailreich wiedergegeben. Auf Nachfragen und Vorhalte hat er natürlich und spontan geantwortet und das Geschehene vor allem weder überzeichnet noch herabgespielt.

Nach alledem kommt dem Kläger der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugute mit der Folge, dass ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren ist, da eine erneute Verfolgung bei einer Rückkehr des Klägers nach China nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Die Volksrepublik China versteht sich als sozialistischer Staat mit alleinigem Herrschaftsanspruch der Kommunistischen Partei (KP). Alles, was diesen Anspruch zu gefährden droht, wird von der Führung bekämpft. Personen, die in Opposition zur gegenwärtigen Regierung und herrschenden Ideologie stehen, setzen sich der Gefahr von Repressionen durch staatliche Stellen aus, wenn sie öffentlich Aktivitäten unternehmen, die sich aus Sicht der Regierung gegen sie, die KP, die Einheit des Staates oder das internationale Ansehen Chinas richten. Aus Sicht der chinesischen Regierung kommt es dabei vor allem auf die Gefährlichkeit oder Unbequemlichkeit der einzelnen Person für die Regierung bzw. die KP an. Dabei unterliegen politische und religiöse Aktivitäten in Tibet weiterhin einer strikten Kontrolle durch die Zentralregierung mit dem Ziel, den Einfluss des tibetischen Buddhismus zurückzudrängen und jegliche Form von tibetischen Autonomiebestrebungen zu unterdrücken. Die Flucht des Karmapa Lama im Dezember 1999 hat zu weiteren, schärferen Kontrollen von Mönchen und Nonnen geführt. Außerdem gibt es Berichte über die Anwendung von Folter in allen Haftanstalten Tibets.

Vgl. Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China (Stand: Oktober 2006) vom 30. November 2006.

Diese Einschätzung wird auch von amnesty international (ai) geteilt, wonach die Gefahr, Opfer von Folter und Misshandlung zu werden, vor allem für Personen besteht, denen unterstellt wird, sich für die Unabhängigkeit Tibets einzusetzen und Kontakt mit der tibetischen Exilregierung aufgenommen zu haben.

Vgl. ai, Auskunft an das Verwaltungsgericht (VG) Bayreuth vom 4. März 1997.

Vor diesem Hintergrund ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die Volksrepublik China erneut Verfolgung droht.

Hiernach bedarf es auch keiner abschließenden Entscheidung, ob dem Kläger zusätzlich ein Nachfluchtatbestand zur Seite steht, aus dem ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung bei einer Rückkehr nach China droht.

Vgl. hierzu: BVerfG, Beschlüsse vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 174/80 u.a. - BVerfGE 54, 341 und vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502 u.a.; a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, 931.

Für das Vorliegen eines solchen beachtlichen Nachfluchtatbestandes, der zur Bejahung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG führen könnte, dürften die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers, die er durch eine Vielzahl von Fotografien, Mitgliedsbescheinigungen und Zeitungsausschnitten belegt hat, grundsätzlich geeignet sein. Nach der Auskunftslage können exilpolitische separatistische Aktivitäten von Angehörigen der Minderheitenvolksgruppen, die der chinesischen Regierung bekannt werden, mit der Gefahr verbunden sein, bei einer Rückkehr nach China politisch verfolgt zu werden.

Vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China (Stand: Oktober 2006) vom 30. November 2006.

Indessen kann eine Verfolgungsgefahr bei Rückkehr nur dann eintreten, wenn der Kläger den chinesischen Behörden tatsächlich namentlich und damit als Person identifizierbar bekannt geworden ist. Hierfür indessen hat der Kläger konkrete Nachweise nicht beibringen können.

Über den auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichteten Hilfsantrag ist nicht (mehr) zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichteten Hauptantrag erfolgreich ist.

Die unter Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes vom 28. Juni 2006 enthaltene Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig, weil die hierfür nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erforderlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen; der Kläger ist nicht als Asylberechtigter anerkannt und besitzt keine Aufenthaltsgenehmigung. Die tenorierte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG steht dem Erlass der Abschiebungsandrohung nicht entgegen (§ 60 Abs. 10 Satz 1 AufenthG). Allerdings wird eine Änderung der Abschiebungsandrohung dahingehend, dass in ihr die Volksrepublik China als der Staat, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf, zu bezeichnen ist, vorzunehmen sein (§ 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Das Urteil ist unanfechtbar, soweit das Verfahren eingestellt worden ist.

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder